



Wettbewerbs- und Teilnahmebedingungen SVBS Award

Wettbewerbsbedingungen

- Der «SVBS Award» wird ausschliesslich im 1. Rang verliehen. Allfällige Anerkennungspreise können im Ausnahmefall auch für weitere Ränge verliehen werden.
- Das Ereignis liegt nicht länger als 18 Monate zurück. Projekte müssen einen direkten Bezug zum Jahr des Awards haben: für den SVBS Award 2020 also zum Jahr 2020 etc.
- Bewerben können sich einzelne Ersthelfer oder Betriebsanitäter oder ganze Betriebsanitäten.
- Es werden nur Projekte bewertet, die von der Jury als aussergewöhnlich und innovativ eingestuft werden. Es werden nur Ereignisse bewertet, die von der Jury als besonders kompetent und vorbildlich eingestuft werden. Ausserdem werden nur Projekte und Ereignisse bewertet, die direkt mit der Ersten Hilfe oder einer Betriebsanität zu tun haben. Beispielsweise werden keine Projekte aus den Bereichen BGM und BGF oder aus klassischen Security- und Safety-Themen bewertet und berücksichtigt.
- Die Verleihung des «SVBS Award» erfolgt jeweils im Rahmen des «Ersthelfer Symposium».
- Die Gewinnerinnen und Gewinner werden spätestens 6 Wochen vor der Preisverleihung informiert.
- Die Preisträger dürfen das offizielle Label «Gewinner SVBS Award» verwenden.
- Die Jury, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der SVBS, bewertet die eingereichten Projekte. Alle Entscheide der Jury sind verbindlich und nicht anfechtbar.

Teilnahmebedingungen

- Mitglieder der Jury oder des Organisationskomitees inklusive der Unternehmen, in welchen sie angestellt sind, dürfen sich nicht um den «SVBS Award» bewerben.
- Die Teilnehmenden bestätigen, keine Rechte von Drittpersonen zu verletzen.
- Die Teilnehmenden erklären sich mit der Speicherung ihrer elektronisch übermittelten Daten und der Weitergabe an Dritte im Rahmen dieses Wettbewerbs einverstanden. Zum Beispiel dürfen die SVBS und die weiteren Trägerorganisationen die eingereichten Projekte auf ihren Medien wie Homepages etc. beschreiben. Für die Weitergabe zu anderen Zwecken müssen die Teilnehmenden zustimmen.
- Die Trägerorganisationen des «SVBS Award» sind in gegenseitigem Einvernehmen mit der SVBS berechtigt, einzelne Teilnehmende vom Wettbewerb auszuschliessen, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen – zum Beispiel Verstoss gegen die Teilnahmebedingungen, Beeinflussung des Wettbewerbs, Manipulation, usw.
- Die Trägerorganisationen können nicht haftbar gemacht werden, wenn Teilnehmende aufgrund technischer oder anderer Probleme nicht am Wettbewerb teilnehmen können.
- Entspricht kein Projekt oder kein Einsatz den inhaltlichen oder formellen Ansprüchen an den «SVBS Award», kann die Jury auf eine Verleihung des Preises verzichten.
- Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung der SVBS und der Trägerorganisationen des «SVBS Award» ausgeschlossen.
- Es wird auf die Besonderheiten und Grenzen des Internets hingewiesen und jede Haftung abgelehnt, die den Teilnehmenden durch die Verbindung mit dem Internet entsteht.
- Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Ein einklagbarer Anspruch auf Auszahlung des Gewinns ist nicht gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Regelung bezüglich Interessenskonflikten

- Die Unabhängigkeit der Jurymitglieder und des Organisationskomitees sind die Basis für die hohe Glaubwürdigkeit des «SVBS Award».
- Bewerber um den «SVBS Award» können keine Vorteile aus Beziehungen zu Jurymitgliedern oder Mitgliedern des Organisationskomitees ziehen.
- Falls Jurymitglieder an einem eingereichten Projekt ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten, treten sie in den Ausstand.
- Die Mitglieder der Jury und der Trägerorganisationen dürfen selber keine Projekte oder Einsatzszenarien beim «SVBS Award» einreichen.
- Ehemalige Mitglieder der Jury oder der Trägerorganisationen dürfen nach einer Frist von zwei Jahren ebenfalls ein Projekt oder Einsatzszenarium einreichen und erneut in der Jury mitwirken.